



---

## **Resolution 2396 (2017)**

**verabschiedet auf der 8148. Sitzung des Sicherheitsrats  
am 21. Dezember 2017**

Der Sicherheitsrat

in **Bekräftigung** seiner Resolutionen 1267 (1999), 1325 (2000), 1368 (2001), 1373 (2001), 1566 (2004), 1624 (2005) **seines** Präsidenten,

**bekräftigend** dass der Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen eine der schwersten Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt und dass alle terroristischen Handlungen verbrecherisch und nicht zu rechtfertigen sind, ungeachtet ihrer Beweggründe und gleichviel, wann, wo und von wem sie begangen werden, und unverändert entschlossen, weiter dazu beizutragen, die Wirksamkeit der gesamten Maßnahmen zur Bekämpfung dieser Geißel auf weltweiter Ebene zu erhöhen,

**bekräftigend** dass der Terrorismus eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt, deren Bekämpfung gemeinsame Anstrengungen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene auf der Grundlage der Achtung des Völkerrechts und der Charta der Vereinten Nationen erfordert,

**betonend** dass der Terrorismus und der gewalttätige Extremismus, der den Terrorismus begünstigt, nicht mit einer bestimmten Religion, Nationalität oder Zivilisation in Verbindung gebracht werden kann und soll,

in **Bekräftigung** seines Bekenntnisses zur Souveränität, territorialen Unversehrtheit und politischen Unabhängigkeit aller Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen,

**betonend** dass die Mitgliedstaaten die Hauptverantwortung für die Bekämpfung terroristischer Handlungen und des den Terrorismus begünstigenden gewalttätigen Extremis-





mit dem Ausdruck seiner **ernsten Besorgnis** über, dass ausländische terroristische Kämpfer, die sich Gruppierungen wie ISIL, der Al-Nusra-Front und anderen Zellen, Unterorganisationen, Splittergruppen oder Ablegern von ISIL, Al-Qaida oder anderen terroristischen Gruppen angeschlossen haben, möglicherweise versuchen, in die Länder ihrer Herkunft oder Staatsangehörigkeit zurückzukehren oder in Drittländer umzusiedeln, und in **dem Erkenntnis** dass von zurückkehrenden oder umsiedelnden ausländischen terroristischen Kämpfern unter anderem die Gefahr ausgeht, dass sie die Handlungen oder Aktivitäten von ISIL, Al-Qaida und ihren Zellen, Unterorganisationen, Splittergruppen oder Ablegern weiter unterstützen, so auch indem sie für diese Gruppen Personen anwerben oder sie auf andere Weise weiter unterstützen, und **unter Betonung** der dringenden Notwendigkeit, dieser besonderen Gefahr zu begegnen,

**unter besonderer Berücksichtigung** der Situation von Personen mit mehr als einer Staatsangehörigkeit, die ins Ausland reisen, um terroristische Handlungen zu begehen, zu planen, vorzubereiten oder sich daran zu beteiligen oder Terroristen auszubilden oder sich zu Terroristen ausbilden zu lassen, und die möglicherweise versuchen, in das Land ihrer Herkunft oder Staatsangehörigkeit zurückzukehren oder in einen Drittstaat zu reisen, und **mit der nachdrücklichen Aufforderung** die Staaten, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach ihrem innerstaatlichen Recht und dem Völkerrecht, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen,

**unterstreichend** wie wichtig es ist, die internationale Zusammenarbeit zur Bekämpfung der von ausländischen terroristischen Kämpfern ausgehenden Bedrohung zu verstärken, insbesondere bei der Weitergabe von Informationen, der Grenzsicherung, Ermittlungen, Gerichtsverfahren, der Auslieferung, der Verbesserung der Prävention und dem Vorgehen gegen die Bedingungen, die die Ausbreitung des Terrorismus begünstigen, der Prävention und Bekämpfung der Aufstachelung zur Begehung terroristischer Handlungen, der Prävention der Radikalisierung zum Terrorismus und Anwerbung ausländischer terroristischer Kämpfer, der Unterbindung und Prävention finanzieller Unterstützung für ausländische terroristische Kämpfer, der Entwicklung und Durchführung von Risikobewertungen im Zusammenhang mit zurückkehrenden oder umsiedelnden ausländischen terroristischen Kämpfern und ihren Familienangehörigen sowie bei Maßnahmen im Bereich der Strafverfolgung, Rehabilitierung und Wiedereingliederung, im Einklang mit dem anwendbaren Völkerrecht,

in dieser Hinsicht **feststellend** dass ausländische terroristische Kämpfer möglicherweise mit Familienmitgliedern reisen, die sie in Konfliktgebiete mitgenommen haben, oder mit Familien, die sie während ihres Aufenthalts in den Konfliktgebieten gegründet haben, oder Familienmitgliedern, die dort geboren wurden, **unterstreichend** dass die Mitgliedstaaten diese Personen analysieren und auf eine etwaige Beteiligung an kriminellen oder terroristischen Aktivitäten hin untersuchen müssen, einschließlich durch faktengestützte Risikobewertungen, und dass sie geeignete Maßnahmen im Einklang mit den einschlägigen inner-

Kämpfer anzuwerben, Ressourcen zu mobilisieren und die Unterstützung von Sympathisanten zu gewinnen, insbesondere indem sie Informations- und Kommunikationstechnologien wie das Internet und die sozialen Medien ausnutzen,

den Mitgliedstaaten nahelegend bei der Verfolgung wirksamer Strategien und Initiativen zur Konzipierung von Gegennarrativen zusammenzuarbeiten, insbesondere in Bezug auf ausländische terroristische Kämpfer und zur Gewaltbereitschaft radikalisierte Personen, im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht,

mit der Aufforderung an die Mitgliedstaaten, über die geeigneten Kanäle und Vereinbarungen und im Einklang mit dem Völkerrecht und dem innerstaatlichen Recht den Austausch zeitnaher Informationen über ausländische terroristische Kämpfer zu verbessern, insbesondere den Austausch unter den Strafverfolgungsbehörden, den Nachrichtendiensten, den für die Terrorismusbekämpfung zuständigen Behörden und den Sonderdiensten, um das von ausländischen terroristischen Kämpfern ausge(u)-5(n)-5(g)6JETQq.000009114(m)19(p)-1000009zpnatio-

tionen zur Bekämpfung des Terrorismus behilflich zu sein und die Arbeit der für die Terrorismusbekämpfung zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen in diesen Bereichen zu ergänzen,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die Möglichkeit für ausländische terroristische Kämpfer, die Zivilluftfahrt sowohl als Transportmittel als auch als Angriffsziel zu nutzen und Frachtgut sowohl für Anschläge auf die Zivilluftfahrt als auch als Mittel für den Transport von Material zu nutzen, und in dieser Hinsicht darauf hinweisend, dass die Anhänge 9 und 17 zu dem am 7. Dezember 1944 geschlossenen ICAO-Abkommen über die , Q W H U Q D W L R Q D O H = L Y L O O X I W I D K U W Ä & K L F D J R H U \$ E N R P P H Q <sup>3</sup> 5 Aufdeckung und Verhütung terroristischer Bedrohungen im Bereich der Zivilluftfahrt, einschließlich durch Frachtkontrolle, enthalten,

in dieser Hinsicht unter Begrüßung des Beschlusses der ICAO, unter Anhang 9 (Erleichterungen) eine ab 23. Oktober 2017 gültige Richtlinie für die Nutzung von Vorab-Passagier-Informationssystemen durch ihre Mitgliedstaaten einzuführen, und feststellend, dass viele Mitgliedstaaten der ICAO diese Richtlinie noch nicht umgesetzt haben,

mit Besorgnis feststellend, dass Terroristen und terroristische Gruppen das Internet auch weiterhin für terroristische Zwecke nutzen, die Notwendigkeit betonend, dass die Mitgliedstaaten kooperativ handeln, wenn sie nationale Maßnahmen ergreifen, um Terroristen daran zu hindern, Technologien und Kommunikationswege für terroristische Handlungen auszunutzen, und auch weiterhin in freiwilliger Zusammenarbeit mit dem Privatsektor und der Zivilgesellschaft wirksamere Mittel gegen die Nutzung des Internets für terroristische Zwecke entwickeln und einsetzen, unter anderem durch die Erarbeitung von Gegenarrativen und innovative technologische Lösungen, unter gleichzeitiger Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten und unter Einhaltung des innerstaatlichen Rechts und des Völkerrechts, und Kenntnis nehmend, daß dem Globalen Internetforum Terrorismusbekämpfung der Technologiebranche und das Forum auffordernd noch stärker mit Regierungen und Technologieunternehmen weltweit zusammenzuarbeiten,

in Anerkennung der vom Exekutivdirektorium des Ausschusses zur Bekämpfung des 7 H U U R U L V P X V X Q G Y R Q , & 7 3 H D F H H U D U R E J L W H W H H O K Q R W L D W L Y H Technologie gegen Terrorismus) zur Förderung der Zusammenarbeit mit Vertretern der Technologiebranche, einschließlich kleinerer Technologieunternehmen, der Zivilgesellschaft, der



zu umschreiben, **fordert** die Mitgliedstaaten **nachdrücklich** auf ihre diesbezüglichen Verpflichtungen uneingeschränkt zu erfüllen und insbesondere sicherzustellen, dass ihre innerstaatlichen Rechts- und sonstigen Vorschriften schwere Straftaten ausreichend umschreiben, damit die Täter in einer der Schwere der Straftat angemessenen Weise strafrechtlich verfolgt und bestraft werden können, und **fordert** die Mitgliedstaaten **erneut** auf zusammenzuarbeiten und sich untereinander bei der Bekämpfung des gewalttätigen Extremismus, der den Terrorismus begünstigt, zu unterstützen;

### **Grenzsicherung und Informationsaustausch**

2. **fordert** die Mitgliedstaaten **auf**, **Bewegungen** von **Personen** an **Grenzen** zu **kontrollieren**, **indem** sie wirksame nationale Grenzkontrollen durchführen und die Ausgabe von Identitäts- und Reisedokumenten kontrollieren und Maßnahmen zur Verhütung der Nachahmung, Fälschung oder des betrügerischen Gebrauchs von Identitäts- und Reisedokumenten ergreifen;

3. **fordert** die Mitgliedstaaten **auf**, ihnen vorliegende Informationen über eine Reise, Ankunft oder Ausweisung gefasster oder inhaftierter Personen, bei denen sie hinreichende Gründe für die Annahme haben, dass es sich um Terroristen handelt, insbesondere mutmaßliche ausländische terroristische Kämpfer, samt weiteren sachdienlichen Angaben zu den Personen rechtzeitig weiterzugeben, namentlich an das entsprechende Herkunfts- und Zielland, die Transitländer sowie alle Länder, deren Staatsangehörigkeit die Reisenden besitzen, und **fordert** die Mitgliedstaaten **ferner** **auf** im Einklang mit dem anwendbaren Völkerrecht zu kooperieren und zügig und angemessen zu reagieren und diese Informationen an die INTERPOL weiterzuleiten, soweit angezeigt;

4. **fordert** die Mitgliedstaaten **ferner** **auf** Personen, bei denen sie hinreichende Gründe für die Annahme haben, dass es sich um Terroristen handelt, insbesondere mutmaßliche ausländische terroristische efasster ode.1Q0,00000912 0 612 792 reW\* nBT/F1 9.96 Tf1 0 0 1 123.38 389.23 Tm0 C





pflichtungen Vorab-Passagierinformationen zu übermitteln, um festzustellen, ob ausländische terroristische Kämpfer und Personen, die von dem Ausschuss nach den Resolutionen 1267 (1999), 1989 (2011) und 2253 (2015) benannt worden sind, aus ihrem Hoheitsgebiet ausreisen oder versuchen, in oder durch ihr Hoheitsgebiet zu reisen, und fordert die Mitgliedstaaten ferner auf jede derartige Ausreise aus ihrem Hoheitsgebiet oder jeden derartigen Versuch, in oder durch ihr Hoheitsgebiet zu reisen, zu melden und diese Informationen, soweit angezeigt und im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und internationalen Verpflichtungen an den Staat der Ansässigkeit oder Staatsangehörigkeit oder an die Länder, in die diese Personen zurückkehren, durch die sie reisen oder in die sie umsiedeln, und an die zuständigen internationalen Organisationen weiterzuleiten und sicherzustellen, dass die Vorab-Passagierinformationen von allen zuständigen Behörden analysiert werden, unter voller Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, mit dem Ziel, terroristische Straftaten und Reisen von Terroristen zu verhüten, aufzudecken und zu untersuchen;

15. **beschließt** dass die Mitgliedstaaten Systeme zur Sammlung biometrischer Daten, die Fingerabdrücke, Fotos, Gesichtserkennung und andere relevante biometrische Identifikationsdaten umfassen können, entwickeln und umsetzen werden, um Terroristen, einschließlich ausländischer terroristischer Kämpfer, in verantwortlicher und korrekter Weise zu identifizieren, im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und internationalen Menschenrechtsnormen, **fordert** die Mitgliedstaaten und internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen **auf**, technische Hilfe, Ressourcen und Kapazitätsaufbauhilfe für andere Mitgliedstaaten bereitzustellen, damit diese solche Systeme anwenden können, und **legt** den Mitgliedstaaten **nahe** diese Daten in verantwortlicher Weise an die betreffenden Mitgliedstaaten, soweit angezeigt, sowie an die INTERPOL und andere zuständige internationale Organe weiterzuleiten;

16. **fordert** die Mitgliedstaaten **auf**, zu den Datenbanken der INTERPOL beizutragen und sie zu nutzen, dafür zu sorgen, dass die Strafverfolgungs-, Grenzsicherungs- und Zollbehörden der Mitgliedstaaten über ihre Nationalen Zentralbüros an diese Datenbanken angeschlossen sind, und die Datenbanken der INTERPOL regelmäßig zur Kontrolle von Reisenden an Flughäfen und Landes- und Seegrenzen zu nutzen sowie die Untersuchungen und Risikobewertungen betreffend zurückkehrende und umsiedelnde ausländische terroristische Kämpfer und ihre Familienangehörigen zu verstärken, und **fordert** die Mitgliedstaaten **ferner auf** auch weiterhin Informationen über alle verlorenen und gestohlenen Reisedokumente an INTERPOL weiterzuleiten, soweit angezeigt und im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht und dem anwendbaren Völkerrecht, um die operative Wirksamkeit der Datenbanken und Ausschreibungen der INTERPOL zu verbessern.

#### **Justizielle Maßnahmen und internationale Zusammenarbeit**

17. **verweist** auf seinen in Resolution 1373 (2001) gefassten Beschluss, dass alle Mitgliedstaaten sicherstellen werden, dass alle Personen, die an der Finanzierung, Planung, Vorbereitung oder Begehung terroristischer Handlungen oder an deren Unterstützung mitwirken, vor Gericht gestellt werden, und **verweist** ferner auf seinen Beschluss, dass alle Staaten sicherstellen müssen, dass ihre innerstaatlichen Rechts- und sonstigen Vorschriften schwere Straftaten ausreichend umschreiben, damit die in Ziffer 6 der Resolution 2178 (2014) beschriebenen Handlungen in einer der Schwere der Straftat angemessenen Weise strafrechtlich verfolgt und bestraft werden können;

18. **fordert** die Mitgliedstaaten **mit Nachdruck auf** im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und den anwendbaren internationalen Menschenrechtsnormen und dem anwendbaren humanitären Völkerrecht geeignete Strategien zur Untersuchung und strafrechtlichen Verfolgung derjenigen Personen zu entwickeln und umzusetzen, die unter dem Verdacht stehen, die in Ziffer 6 der Resolution 2178 (2014) beschriebenen mit ausländischen terroristischen Kämpfern zusammenhängenden Straftaten begangen zu haben;

19. **bekräftigt** dass diejenigen, die terroristische Handlungen und in diesem Zusammenhang Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht oder Menschenrechtsverletzungen oder -übergriffe begehen oder in anderer Weise dafür verantwortlich sind, zur Rechenschaft gezogen werden müssen;

20. **fordert** die Mitgliedstaaten, namentlich über ihre zuständigen Zentralen Behörden, sowie das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und die anderen zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen, die den Kapazitätsaufbau unterstützen, **auf**, auf informelle und formelle Weise bewährte Verfahren und Fachwissen auszutauschen, um die Sammlung, Behandlung und Bewahrung sowie den Austausch relevanter Informationen und Beweismittel, einschließlich der im Internet oder in Konfliktgebieten

beschaffen Informationen, zu verbessern, im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht und den völkerrechtlichen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten, um sicherzustellen, dass ausländische terroristische Kämpfer, die Verbrechen begangen haben, einschließlich derjenigen, die in Konfliktgebiete oder aus ihnen zurückkehren und umsiedeln, strafrechtlich verfolgt werden können;

21. legt den Mitgliedstaaten nahe im Einklang mit den anwendbaren Rechtsvorschriften ihre Zusammenarbeit mit dem Privatsektor, insbesondere mit Informations- und Kommunikationstechnologieunternehmen, bei der Sammlung digitaler Daten und Beweismittel in Fällen im Zusammenhang mit Terrorismus und ausländischen terroristischen Kämpfern zu verstärken;

22. fordert die Mitgliedstaaten auf, die internationale, regionale und subregionale Zusammenarbeit zu verbessern, gegebenenfalls im Rahmen multilateraler und bilateraler Vereinbarungen, um ausländische terroristische Kämpfer, insbesondere diejenigen, die zurückkehren oder umsiedeln, daran zu hindern, unentdeckt aus ihrem oder durch ihr Hoheitsgebiet zu reisen, einschließlich durch einen verstärkten Informationsaustausch zum Zweck der Identifizierung ausländischer terroristischer Kämpfer, durch den Austausch und die Übernahme bewährter Verfahren und durch ein besseres Verständnis der von ausländischen terroristischen Kämpfern und ihren Familienangehörigen genutzten Reismuster, und kooperativ zu handeln, wenn sie nationale Maßnahmen ergreifen, um Terroristen daran zu hindern, Technologien, Kommunikationswege und Ressourcen für terroristische Handlungen auszunutzen, unter gleichzeitiger Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten und im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach dem innerstaatlichen Recht und dem anwendbaren Völkerrecht;

23. erinnert an seinen Beschluss in Resolution 1373 (2001), dass die Mitgliedstaaten einander größtmögliche Hilfe bei strafrechtlichen Ermittlungen oder Strafverfahren im Zusammenhang mit der Finanzierung oder Unterstützung terroristischer Handlungen gewähren werden, einschließlich Hilfe bei der Beschaffung des für die Verfahren notwendigen Beweismaterials, das sich in ihrem Besitz befindet, und betont ferner, dass dies materielles und digitales Beweismaterial beinhaltet, unterstreicht wie wichtig es ist, diese Verpflichtung im Hinblick auf solche Ermittlungen zu erfüllen;

oder auf Einzelfallbasis zu kooperieren, falls es keine anwendbaren Übereinkommen oder Bestimmungen gibt, fordert die Mitgliedstaaten erneut auf

für die Strafverfolgung, Rehabilitierung und Wiedereingliederung zu entwickeln und umzusetzen, namentlich in Bezug auf ausländische terroristische Kämpfer und die Ehepartner und





48. stellt fest dass die Durchführung mancher Bestimmungen dieser Resolution, insbesondere die Erfassung von Fluggastdatensätzen und die Sammlung biometrischer Daten, beträchtliche Ressourcen und Zeit für die Entwicklung und Operationalisierung in Anspruch nehmen kann, und weist das Exekutivdirektorium des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus an, diesen Umstand bei seiner Bewertung der Durchführung der einschlägigen Resolutionen durch die Mitgliedstaaten und bei seinen Bemühungen, die Bereitstellung der in Ziffer 47 erbetenen technischen Hilfe zu erleichtern, zu berücksichtigen;

49. legt dem Büro für Terrorismusbekämpfung eindringlich nahe die Bewertungen des Exekutivdirektoriums des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus und neu auftretende Fragen, Trends und Entwicklungen im Zusammenhang mit ausländischen terroristischen Aktivitäten zu berücksichtigen und zu bewerten, um sicherzustellen, dass die Maßnahmen im Einklang mit den j nzipie6ETQieserMa10(n)6( ek)4(u(Fra)-)20(B)-7(10(io)-Q)-10(uer)-5(ew)21(er)-5(3(m)-4(m)7(en)-7(h